

## Allgemeine Einkaufs- und Bezugsbedingungen der RHEIN-RUHR Beschichtungs-Service GmbH

### 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeine Einkaufsbedingungen und Bezugsbedingungen (nachfolgend: AEB) der RHEIN-RUHR Beschichtungs-Service GmbH (RHEIN-RUHR) gelten für alle Geschäftsbeziehungen (insbes. Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen) mit den Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: Vertragspartner) der RHEIN-RUHR.
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend: Ware), unabhängig davon, ob der Vertragspartner die Ware selbst herstellt, bei Zulieferern einkauft oder bei Herstellung von RHEIN-RUHR bereitgestellte Materialien verwendet (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten auch für künftige Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen zwischen den Vertragsparteien.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Von diesen AEB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Bedingungen des Vertragspartners gelten nur insoweit, als RHEIN-RUHR ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner gegenüber der RHEIN-RUHR abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung des Rücktritts), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

### 2 Vertragsschluss

- 2.1 Die Bestellung der RHEIN-RUHR gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung in Textform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Vertragspartner zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Der Vertragspartner ist gehalten, die Bestellung der RHEIN-RUHR innerhalb einer Frist von 5 Werktagen (dazu zählen nicht: Samstage, Sonntage oder Feiertage) nach Zugang unserer Bestellung schriftlich zu bestätigen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und muss von RHEIN-RUHR angenommen werden.
- 2.3 Werden für die Durchführung des Auftrages Unterlagen (wie Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Kalkulationen, sonstige Leistungsbeschreibungen usw.) von der RHEIN-RUHR zur Verfügung gestellt, dürfen diese, ohne Zustimmung von RHEIN-RUHR, weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an RHEIN-RUHR zurückzugeben.
- 2.4 RHEIN-RUHR kann Änderungen zu Art und Umfang des Vertragsgegenstands auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Bei diesen Vertragsänderungen sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

### 3 Lieferzeit, Lieferverzug

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend.
- 3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, RHEIN-RUHR unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.3 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Vertragspartner mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung der RHEIN-RUHR bedarf.
- 3.4 Im Falle des Lieferverzugs stehen RHEIN-RUHR uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz, statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, soweit eine solche erforderlich ist.
- 3.5 Ist der Vertragspartner in Verzug, kann RHEIN-RUHR – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugsschadens i.H.v. 2 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. RHEIN-RUHR bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass RHEIN-RUHR kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

### 4 Lieferung, Gefahrübergang

- 4.1 Leistungs- und Erfüllungsort sind die Geschäftsräume der RHEIN-RUHR.
- 4.2 Der Vertragspartner ist ohne vorherige Zustimmung der RHEIN-RUHR zu Mehr- oder Minderlieferungen nicht berechtigt.
- 4.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellung (Datum und Nummer) der RHEIN-RUHR beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat RHEIN-RUHR hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf RHEIN-RUHR über, wenn die Ware in den Geschäftsräumen der RHEIN-RUHR angekommen ist.

### 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 5.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüfbareren Rechnung zur Zahlung fällig. Soweit RHEIN-RUHR Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Vertragspartner 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- 5.4 RHEIN-RUHR schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Vertragspartners auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs der RHEIN-RUHR gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen RHEIN-RUHR in gesetzlichem Umfang zu. RHEIN-RUHR ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange RHEIN-RUHR noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.
- 5.6 Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Gleiches gilt für Ansprüche des Vertragspartners gegen die RHEIN-RUHR aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Gegenleistungspflicht.

### 6 Rechnung

- 6.1 Die Rechnung ist an die Geschäftsadresse der RHEIN-RUHR, RHEIN-RUHR Beschichtungs-Service GmbH, Rheinfeld 3, 47495 Rheinberg, zu richten. Sie darf nicht einer Sendung beigelegt werden. Die Rechnung muss mit Angabe der Bestell- und Artikel-Nr., sowie im Wortlaut mit den Bezeichnungen der RHEIN-RUHR in der Bestellung übereinstimmen. Die Bankverbindungen, S.W.I.F.T Code und IBAN Code des Vertragspartners müssen aufgeführt sein; ebenso nach § 14 UStG auch die Freistellung für Bauarbeiten (§ 48b EStG), Steuer-Nr. und Fa.-Nr.

### 7 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 7.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich RHEIN-RUHR Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an RHEIN-RUHR zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 7.2 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von RHEIN-RUHR darf der Vertragspartner in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für RHEIN-RUHR gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- 7.3 Die Bestimmung des Absatz 7.1 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die RHEIN-RUHR dem Vertragspartner zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Vertragspartners gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung

und Verlust zu versichern. Beigestellte Gegenstände dürfen nur für die Produktion der Ware eingesetzt werden. Die von RHEIN-RUHR zur Verfügung beigestellten Gegenstände sind auf Kosten des Vertragspartners in produktionsfähigem Zustand zu erhalten.

- 7.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Vertragspartner wird für RHEIN-RUHR vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt RHEIN-RUHR an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von RHEIN-RUHR beigestellten Sache zu den anderen Sachen.
- 7.5 Die Übereignung der Ware an RHEIN-RUHR erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Vertragspartner ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an RHEIN-RUHR gelieferten Ware und für diese gilt.

## 8 Mangelhafte Lieferung und Strafzahlungen

- 8.1 Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird, finden die gesetzlichen Regelungen zur Mängelhaftung Anwendung.
- 8.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der RHEIN-RUHR beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle der RHEIN-RUHR unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie der Qualitätskontrolle der RHEIN-RUHR im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der RHEIN-RUHR für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) der RHEIN-RUHR als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen beim Vertragspartner eingeht.
- 8.3 Steht der RHEIN-RUHR ein Anspruch auf Nacherfüllung kraft Gesetz zu, kann RHEIN-RUHR gegenüber dem Vertragspartner festlegen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgen soll. Dies gilt nicht, wenn eine von beiden Arten der Nacherfüllung unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Fall beschränkt sich der Anspruch der RHEIN-RUHR auf die andere Art der Nacherfüllung.
- 8.4 Ist zwischen den Parteien eine Vertragsstrafe vereinbart, wird § 341 Abs. 3 BGB dahingehend modifiziert, dass der Zeitpunkt für die Vorbehaltserklärung durch die RHEIN-RUHR nicht bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Leistung, sondern erst zum Zeitpunkt der (Schluss-) Zahlung des Vertragspreises erfolgen muss.

## 9 Lieferantenregress

- 9.1 Die Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen RHEIN-RUHR neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. RHEIN-RUHR ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Vertragspartner zu verlangen, die RHEIN-RUHR ihren Kunden im Einzelfall schuldet.
- 9.2 Bevor RHEIN-RUHR einen von ihren Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird RHEIN-RUHR den Vertragspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von RHEIN-RUHR tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihren Kunden geschuldet; dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.3 Die Ansprüche der RHEIN-RUHR aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch einen ihrer Kunden, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 9.4 Außerhalb der §§ 478, 479 BGB gilt: Soweit ein eingetretener Schaden beim Kunden der RHEIN-RUHR auf die erbrachte Leistung oder Ware des Vertragspartners zurückzuführen ist, tritt die RHEIN-RUHR dem Kunden ihre vertraglichen Ansprüche gegen den Vertragspartner ab. Der Kunde der RHEIN-RUHR ist in diesem Fall verpflichtet, den Vertragspartner vorrangig außergerichtlich in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht, wenn die Inanspruchnahme des Vertragspartners für den Kunden der RHEIN-RUHR nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist ins-

besondere dann der Fall, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde oder sonstige Gründe ersichtlich sind, welche die Inanspruchnahme des Vertragspartners für den Kunden der RHEIN-RUHR unverhältnismäßig erschweren.

## 10 Befreiung von der Leistungspflicht

- 10.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- 10.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

## 11 Sicherheitsvorschriften; REACH

- 11.1 Soweit es sich bei dem Auftrag um Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und dergleichen handelt, muss die Ausführung den geltenden Gesetzen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Auch sind, ohne dass es dazu eines besonderen Auftrages oder Hinweises bedarf, die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen mitzuliefern.
- 11.2 Bei Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen sind vom Vertragspartner (Dienstleister) die Arbeitsschutzbestimmungen gemäß BGI 865 einzuhalten. Mit der Auftragsannahme bestätigt der Vertragspartner, dass die Arbeitsschutzbestimmungen gemäß BGI 865 bekannt sind und während der Auftragsabwicklung eingehalten werden.
- 11.3 Der Vertragspartner übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferten Vertragsprodukte der Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

## 12 Produzentenhaftung

- 12.1 Ist der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er RHEIN-RUHR insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 12.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Vertragspartner Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von RHEIN-RUHR durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird RHEIN-RUHR den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## 13 Schutzrechte

- 13.1 Im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen der Vertragspartner die Waren herstellt oder herstellen lässt, ist der Vertragspartner der RHEIN-RUHR gegenüber zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 13.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, RHEIN-RUHR von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen RHEIN-RUHR wegen der in Absatz 13.1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und RHEIN-RUHR alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.
- 13.3 Die Ansprüche gemäß der Absätze 13.1 und 13.2 bestehen nur bei schuldhaftem Handeln des Vertragspartners.

## **14 Außerordentliche Kündigung**

- 14.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 14.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
  - wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
  - eine negative Auskunft der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
  - wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.
- 14.3 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.
- 14.4 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

## **15 Verjährung**

- 15.1 Die Ansprüche der RHEIN-RUHR gegen den Vertragspartner wegen Mängeln der Kaufsache bzw. des hergestellten Werkes verjähren innerhalb von drei Jahren seit Übergabe bzw. Abnahme der Sache/des Werkes durch die RHEIN-RUHR. Ist eine Abnahme des Werkes nicht möglich, tritt an ihre Stelle der Zeitpunkt der Vollendung des Werkes.
- 15.2 Bezüglich der Ansprüche der RHEIN-RUHR gegen den Vertragspartner gem. §§ 478, 479 BGB gilt die Ablaufhemmung gem. § 479 Abs. 2 BGB dahingehend, dass diese fünf Jahre nach dem Zeitpunkt endet, in dem der Vertragspartner die Sache an RHEIN-RUHR abgeliefert hat.

## **16 Gerichtsstand**

- 16.1 Für diese AEB sowie alle Rechtsbeziehungen zwischen RHEIN-RUHR und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.2 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Rheinberg. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## **17 Schlussbestimmungen**

- 17.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.